



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (272)

## Kalte Dusche

Der Herbst zeichnet sich in mitteleuropäischen Breitengraden durch eine humide Witterung aus. Auch wenn sich das Spätjahr bislang eher von seiner freundlichen Seite gezeigt hat, muss hierzulande mit einer erheblichen Zunahme der Luftfeuchtigkeit und Regenbildung gerechnet werden. Schlechtes Wetter kann jedoch nicht nur aus meteorologischer, sondern auch in rechtlicher Hinsicht drohen. Pfützen am Straßenrand machen sowohl Fußgängern als auch Autofahrern das Leben schwer und bergen eine nicht zu unterschätzende juristische Brisanz. Insbesondere wenn Passanten durch von einem Kfz aufgewirbeltem Regenwasser beschmutzt werden, muss die Justiz gelegentlich über (ungewollte) kalte Duschen befinden.

Wer mit einem Auto durch Wasserlachen und Matsch „brettert“, läuft Gefahr, ein Bußgeld zu kassieren. Denn eine derartige Fahrweise stellt nach Auffassung des Oberlandesgerichts (OLG) Schleswig einen strafbewehrten Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme dar, sofern andere hierdurch beeinträchtigt werden. Vorliegend hatte ein Brummfahrer eine von Matschhaufen übersäte Allee befahren und löste dabei einen Wasserschwall aus, der zwei Radfahrer und einige Fußgänger folgenschwer erwischte. Das Gericht räumte zwar ein, dass bei Regenwetter für einen Kraftfahrer auch bei vorsichtiger Fahrweise nicht jedes Bespritzen von anderen Verkehrsteilnehmern vermeidbar sei. Die Öffentlichkeit müsse, da bei schmutzigen oder regnerischem Wetter der Verkehr nicht lahmgelegt werden könne, derartige mit dem Verkehr unvermeidbar verbundene Einwirkungen hinnehmen. Andererseits begründe die Art und Weise und die Mehrzahl der belästigten Verkehrsteilnehmer die Annahme, dass der Angeklagte diese Belästigung durch weitere Verminderung seiner Geschwindigkeit, gegebenenfalls durch ein Fahren im Schrittempo, erheblich hätte einschränken können. Eine ganz ähnliche Ansicht vertritt das OLG Düsseldorf. Diesem zufolge verhält sich vorschriftswidrig, wer „mit Schwung“ in eine Pfütze fährt und so Fußgänger durchnässt. Ein Fahrer sei verpflichtet – so der Senat erläuternd – entweder langsamer durch das Wasser zu fahren oder einen anderen Weg zu wählen, falls er befürchten müsste, sein Motor werde infolge Wassereinwirkung aussetzen. Nach Meinung des Gerichts gilt somit: Wenn andere nass gemacht werden, ist man in aller Regel zu schnell unterwegs.

Pfützen am Wegesrand können jedoch auch zivilrechtliche Auseinandersetzungen zur Folge haben, speziell wenn die „geduschten“ Personen Regress von den vermeintlich rücksichtslosen Autofahrern fordern. Das

Amtsgericht (AG) Frankfurt/M. hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass wegen verunreinigter Kleidung Schadenersatz zu leisten ist. In dem konkreten Fall war ein Ehepaar mit ihren beiden Kindern in der Frankfurter Innenstadt spazieren, als ein städtischer Bus bei der Anfahrt auf eine Haltestelle einen Haufen Schneematsch durchpflügte. Die Kleidung der Familie war völlig verreckt, so dass sie gereinigt werden musste. Obwohl der Bus nach richterlicher Auffassung mit für die Witterungsverhältnisse zu hoher Geschwindigkeit angefahren war, sprach das Gericht lediglich 75% der geltend gemachten Reinigungskosten zu. Denn die Familie treffe ein Mitverschulden, da in dem Haltestellenbereich aufgrund des Straßenverkehrs mit einem Wegspritzen des Schneematsches gerechnet werden musste. Etwas weiter ging das AG Köln, das einer Studentin bei einem ähnlich gelagerten Sachverhalt umgerechnet 125 € Schmerzensgeld zusprach. Die Betroffene war von oben bis unten, insbesondere das Gesicht, mit Schmutzwasser besudelt worden. Ihren Angaben zufolge habe sie sich gefühlt, als wenn ihr ein Eimer Wasser über den Kopf geschüttet worden sei. Da sich die Geschädigte zudem richtig geekelt hatte, erkannte der Richter wegen einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung des Wohlbefindens auf eine Entschädigung in der genannten Höhe.

Entgegen dieser Rechtsansicht hat das Landgericht Itzehoe offensichtlich mehr Verständnis für die Auto fahrende Zunft. Nach einer neueren Entscheidung sollen Kraftfahrer grundsätzlich nicht verpflichtet sein, Wasserlachen auf der Fahrbahn stets nur im Schrittempo zu durchfahren, um zu vermeiden, dass Fußgänger bespritzt werden könnten. Die Kammer wies dabei auf die Unfallgefahr hin, die durch das Bremsen und Langsamfahren für den nachfolgenden Verkehr begründet würden. Selbst wenn eine Gefährdung für diesen ausgeschlossen werden könne, bestehe regelmäßig keine Pflicht zum Abbremsen auf Schrittempo. Anderenfalls müssten bei Regen – so die Begründung weiter – sonst gegebenenfalls ganze Ortschaften im Schrittempo durchfahren werden, was den Straßenverkehr unzumutbar beeinträchtigt. Vielmehr könnten sich Fußgänger durch geeignete Bekleidung schützen, wenn sie damit rechnen müssten, bespritzt zu werden.

Bei diesen Aussichten scheint der Ausdruck „vom Regen in die Traufe“ eine ganz andere Bedeutung zuzukommen. Man kann somit festhalten: Nicht immer kommt alles Gute von oben!

Rechtsanwalt  
Thomas Lauinger

## Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht  
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent  
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de